

Erläuterungsbericht vom 13. Februar 2023

Änderung Parkierungsreglement Schulanlagen (Zuständigkeit Kontrollen)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **6.7-18**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf Stadtrat vom 13. Februar 2023 für Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
	Reglement über die Benutzung von Parkplätzen der Schulanlagen der Volksschule auf dem Gebiet der Stadt Aarau (Parkierungsreglement Schulanlagen)	
	<i>Der Einwohnerrat Aarau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SRS 6.7-18 (Reglement über die Benutzung von Parkplätzen der Schulanlagen der Volksschule auf dem Gebiet der Stadt Aarau (Parkierungsreglement Schulanlagen) vom 19. Juni 2017) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:	
§ 5 Kontrolle ¹ Der Stadtrat bezeichnet die zuständige Verwaltungsstelle, welche für die Einhaltung dieses Reglements vor Ort besorgt ist.		

Geltendes Recht	Entwurf Stadtrat vom 13. Februar 2023 für Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
<p>² Die zuständige Verwaltungsstelle gemäss Absatz 1 kann die Kontrolle über das Parkieren anderen Personen und Organisationen, wie insbesondere privaten Überwachungsfirmen, übertragen.</p>	<p>^{1bis} Für die Kontrolle nach Absatz 1 darf keine Verwaltungsstelle bezeichnet werden, deren Mitarbeitende selber die Parkfelder für ihre Tätigkeit nutzen.</p>	<p>Bei unberechtigtem Parkieren auf Schulanlagen entfällt gemäss § 6 Abs. 1 Parkierungsreglement Schulanlagen eine Umtriebsentschädigung (keine Busse). Bisher wurde die Einhaltung des Parkierungsreglements auf Schulanlagen von den für die jeweiligen Liegenschaften zuständigen Standortleitenden vorgenommen. Dies konnte zur Situation führen, dass die Vollzugskontrolle von Personen durchführte, welche zugleich die Parkfelder nutzten. Dies wird nun geändert. Für die Kontrolle darf weiterhin eine Verwaltungsstelle bezeichnet werden, solange deren Mitarbeitenden die entsprechenden Parkfelder der Schulanlage nicht zugleich selber nutzen. Möglich ist beispielsweise, dass die Abteilung Sicherheit die Parkkontrolle vornimmt und die Umtriebsentschädigungen ausstellt. Damit wird die Unabhängigkeit der Kontrolle gestärkt.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung unter Ziff. I tritt mit Eintritt der Rechtskraft des einwohnerrätlichen Beschlusses in Kraft.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Stadtrat vom 13. Februar 2023 für Beratung im Einwohnerrat	Erläuterungen
	<p>Aarau, xx. xx. 2023</p> <p>Im Namen des Einwohnerrates</p> <p>Der Präsident Christian Oehler</p> <p>Der Protokollführer Stefan Berner</p> <p>Ablauf der Referendumsfrist am xx. xx. 2023.</p>	